

Niederschrift zur 51. Mitgliederversammlung am Freitag, den 29. April 2022, 16:00 Uhr im Hotel Reschenhof in Mils bei Hall

Tagesordnung Arbeitssitzung ab 16.00 Uhr:

1. Begrüßung
 2. Gedenkminute für die seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung am 7.5.2021
 5. Berichte des Vorstandes
 6. Bericht des Kassenverwalters
 7. Bericht der Rechnungsprüfer
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl der Rechnungsprüfer
 10. Neuwahl des Vorstandes
 11. Behandlung von Anträgen
 12. Allfälliges
-
1. Präsident Hofrat MMag. Johann **WEBHOFER** begrüßt alle Kolleginnen und Kollegen, im Besonderen auch den Ehrenpräsidenten Hofrat Dr. Gottfried **GÖTSCH**, sehr herzlich zur 51. Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

 2. Gedenkminute für die im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder
 - **Gabriele Begher**, Innsbruck, SV für Gastronomie, verstorben am 25.09.2021 (55 Jahre), 20 Jahre Mitglied
 - **Mag.(FH) Peter Berger**, Kufstein/Kitzbühel, SV für Liegenschaftsbewertung, verstorben am 18.4.2022 (63 Jahre), 16 Jahre Mitglied
 - **Ing. Michael Brandl**, Hard, SV für Liegenschaftsbewertung, verst. 26.07.2021 (72 Jahre), 37 Jahre Mitglied
 - **DI Karl Krachler**, Mieming, SV für Landwirtschaft, verst. 20.01.2022 (71 Jahre), 27 Jahre Mitglied
 - **Ing. Gerd Lukas**, Dornbirn, SV für Haustechnik, Mitglied in der Zertifizierungskommission, verst. 11.11.2021 (51 Jahre), 9 Jahre Mitglied
 - **Dr. Robert Moll**, Innsbruck, SV für Immobilienverwaltung/-nutzung, Mitglied in der Zertifizierungskommission, verst. 09.03.2022 (70 Jahre), 40 Jahre Mitglied
 - **Ehrenmitglied KFZ-Meister Karl Radl**, Hohenems, verst. 08.02.2022 (82 Jahre), 49 Jahre Mitglied
 - **Richard Wex**, Reutte, SV für Gastronomie- und Großküchenmaschinen, verst. 02.08.2021 (67 Jahre), 10 Jahre Mitglied

3. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Die Einladung zur heutigen 51. Mitgliederversammlung wurde als Rundschreiben 1/2022 am 4.4.2022 – also mehr als 2 Wochen vor dem Termin – versendet.
Die Versammlung ist daher laut Punkt 12.3 der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die schriftliche Abstimmung zur 50. Mitgliederversammlung vom 7.5.2021 wurde mit Rundschreiben 1/2021 allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Es haben 238 Mitglieder zugestimmt. Auf Frage von **WEBHOFER** gibt es keine Wortmeldungen bzw. Anmerkungen zu diesem Protokoll. Die Anwesenden verzichteten einstimmig auf die Verlesung. Die schriftliche Abstimmung der 50. Mitgliederversammlung wird einstimmig ohne Stimmenthaltung genehmigt.
5. Berichte des Vorstandes

Präsident **WEBHOFER** informiert, dass der Landesverband Tirol und Vorarlberg 1.398 Mitglieder zählt, der Damenanteil bei 7,4% liegt und es momentan 58 Anwärter gibt. Rund ein Viertel der Mitglieder kommt aus Vorarlberg, der Rest aus Tirol.

WEBHOFER legt dar, dass mit der neuen **Zivilverfahrens-Novelle 2022**, welche mit **01.05.2022 in Kraft tritt**, folgende Änderungen im Sachverständigenrecht wirksam werden:

- **§ 357 Abs 1 a ZPO**
„Sachverständige, die zum Zeitpunkt der Befassung oder der Bestellung durch das Gericht in mehr als zehn Verfahren die ihnen von der beauftragenden Stelle gesetzte oder bereits verlängerte Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens überschritten haben, haben diesen Umstand dem Gericht unverzüglich mitzuteilen und diesem gegenüber gegebenenfalls zugleich glaubhaft zu machen, dass für die Einhaltung der vom Gericht in Aussicht genommenen oder gesetzten Frist zur Gutachtenserstattung hinreichend vorgekehrt ist.“
Diese Bestimmung gilt für Gutachtensaufträge nach dem 30.04.2022.
- **§ 3 a Abs 5 SDG, § 2 Z 7b, § 4 Abs 5 und TP 14 Z 3 a GGG**
„Zusatzeintragungen und Ausbildung und berufliche Laufbahn, Infrastruktur und den Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger (insbesondere zur Anzahl der Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten) können nun kostenfrei in der Gerichtssachverständigenliste ersichtlich gemacht werden.“
- **§ 8 SDG – Ausweis und Siegel – tritt ab 01.01.2023 in Kraft**
*„Der **Sachverständigenausweis** ist auf Verlangen der oder des Sachverständigen nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlich in digitaler Form unter Nutzung ihrer/seines registrierten oder neu zu registrierenden E-ID (§§ 4ff E-GovG) zur Verfügung zu stellen.*
- *Bei elektronischen Gutachten ist statt der Verwendung des Rundsiegels die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen ausreichend.*
Dies gilt nicht für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten. Bei diesen ist daher nach wie vor keine Unterfertigung erforderlich (§ 89 c Abs 5 a GOG).

WEBHOFER berichtet auch, dass das GebAG dahingehend geändert wurde, dass für besonders zeitaufwändige psychiatrische Untersuchungen nunmehr anstelle der Tarife nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e eine Mühewaltungsgebühr nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit zum Stundensatz von € 110,-- abgerechnet werden kann. Vielleicht gelingt dies in Zukunft generell für ärztliche Gutachten.

Der Präsident des Hauptverbandes VisProf. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant wird mit Juni 2022 seine Tätigkeit beenden. Er wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verabschiedet werden. Als sein designierter Nachfolger ist der Präsident des LV Wien/NÖ/Bgld HonProf. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Judmann vorgesehen.

Im abgelaufenen Jahr wurden diverse Seminare in Präsenz aber auch per Videokonferenz abgehalten, wie „7 essenzielle Tools“, „Die wichtigste Nebensache der SV – Gebühren in Recht und Praxis“, „Elektronischer Rechtsverkehr für SV“ von Ing. Harald Sexl und auch „Die wichtigsten „DO’S & DON’TS bei virtuellen GA-Erörterungen und Videoverhandlungen“ von Mag. Bischof-Robinson. Alle Fortbildungsveranstaltungen wurden von unseren Mitgliedern sehr gut angenommen. Das zweitägige Grundseminar in der Villa Blanka in Innsbruck fand im vergangenen Jahr nur im September 2021 statt.

Für Herbst 2022 sind folgende Seminare geplant:

- zweitägiges Rechtskundeseminar auf der Villa Blanka am 5./6.9.2022
- „Bewertung für die Sondererfolge in der Land- und Forstwirtschaft“ mit Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Haimböck am 29. September 2022
- „Ihr Auftritt bitte! Die wichtigsten Do’s and Don’ts bei der Gutachtenserörterung“ mit Frau Mag. Bischof-Robinson am 3. Oktober 2022

Als Fachgruppenobmann für den Bereich Buch- und Rechnungswesen führt **WEBHOFER** aus, dass in dieser Fachgruppe zwei neue Mitglieder dazugekommen sind und es ansonsten keinerlei Probleme gibt.

DI Markus **LEUTHOLD** als Fachgruppenobmann für Allgemeines informiert, dass das letzte Jahr in dieser Fachgruppe unaufgeregt war. Es gab etwas weniger Zuwachs, was der Corona-Pandemie geschuldet sein könnte.

Der Fachgruppenobmann für Bauwesen TR Ing. Reinhard **AMPLATZ** informiert, dass beim Rechtskundeseminar im Herbst 40 Anmeldungen zu verzeichnen waren. Im abgelaufenen Jahr gab es zahlreiche Anfragen von Personen bezüglich der Anforderungen zur Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste. Einige Eintragungswerber entsprachen nicht den Anforderungen für eine Prüfungszulassung. Neu eingetragenen Sachverständigen wurden zahlreiche Hilfestellungen bei der Erstellung der ersten Gutachten und der Gebührennoten geboten. Bei Meinungsverschiedenheiten unter Sachverständigen konnte **AMPLATZ** teilweise erfolgreich schlichten. Im Rahmen der Evaluierung der Fortbildungen unserer Mitglieder wurden im abgelaufenen Jahr in der Fachgruppe Bauwesen 46 Bildungspässe überprüft. Mehrfach musste den Sachverständigen mitgeteilt werden, dass der SV-Verband keinerlei Einfluss auf die Sachverständigenbestellung bei Gericht hat.

AMPLATZ teilt mit, dass er heute seine Funktion als Fachgruppenobmann und Vizepräsident des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zurücklegt. Er bedankt sich bei allen KollegInnen, den Vorstandsmitgliedern und den Damen im Verbandsbüro für die gute und angenehme Zusammenarbeit und wünscht allen auch in Zukunft alles Gute.

Der Fachgruppenobmann für Elektrotechnik und EDV Ing. Mag. Dr. Anton **HAGER** berichtet, dass es in dieser Gruppe einen Sachverständigenmangel gibt. Im abgelaufenen Jahr sind vier Kandidaten zur Prüfung angetreten, einer ist durchgefallen, zwei konnten als Mitglieder in den Landesverband aufgenommen werden. **HAGER** hat versucht, einige für die Sachverständigentätigkeit zu animieren. Er glaubt, es liegt im IT-Bereich an der Entlohnung bei Gericht. Die Stundensätze in der Privatwirtschaft sind etwa € 250,- bis € 350,-. Im Elektrobereich schaut es ähnlich aus. **HAGER** bietet allen neu eingetragenen Sachverständigen dieser Fachgruppe an, dass sie ihm die ersten erstellten Gutachten zum „Durchschauen“ übermitteln können. Die ärgsten Schwierigkeiten aus seiner Sicht sind, dass bereits bei der Befundaufnahme das Gutachten steht bzw. dass bei global formulierten Fragen der Richter Rechtsfragen vom Sachverständigen beantwortet werden. **HAGER** empfiehlt, hier die Gerichte um Konkretisierung der Fragen zu bitten.

Die Fachgruppenobfrau für Immobilienbewertung Mag. Sabine **LÄSSER** gibt an, dass es in dieser Fachgruppe zwei neue Mitglieder gibt. Im Oktober 2021 sind 11 Kandidaten zur Prüfung angetreten, drei davon sind teilweise durchgekommen. Auch dieses Jahr sind im Oktober wieder zwei Prüfungstage mit jeweils acht Kandidaten vorgesehen. **LÄSSER** ersucht die Kandidaten, die festgelegten Prüfungstermine einzuhalten und nicht wenige Tage vor der Prüfung den Termin abzusagen.

Auf den MANZ-Tag der Liegenschaften am 20. Juni 2022 auf der Villa Blanke in Innsbruck wird hingewiesen. Die Aussendung wird vom Verband übermittelt werden. Es wird dort über die aktuelle Judikatur zum Liegenschaftsrecht und über Bewirtschaftungs- und Herstellungskosten sowie über die Neuerungen bezüglich der ÖNORM B1802-1 berichtet werden. LÄSSER bittet die Kollegen, regelmäßig Seminare zu besuchen, da die Fortbildungen für die Rezertifizierung erforderlich sind.

Dipl.-Ing. Mary **HACKET** als Fachgruppenobfrau für Land- und Forstwirtschaft berichtet, dass in ihrer Fachgruppe ein Kandidat zur Prüfung angetreten ist, der diese zum Teil positiv abgelegt hat. Leider konnte das geplante Forstseminar im Herbst 2021 coronabedingt nicht stattfinden. Dieses wird wahrscheinlich im Herbst 2022 nachgeholt werden. Am 29.9.2022 findet das Seminar zum Anerbengesetz und Tiroler Höfegesetz statt. Das ist ein heikles Thema, das für die land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen eine Herausforderung darstellt. Als Vortragender wirkt Prof. DI Dr. Haimböck, der sein geballtes Wissen von 30 Jahren allen Teilnehmern zukommen lässt. Zwischen Amts- und Gerichtssachverständigen gibt es immer Unterschiede bei der Bewertung und Herangehensweise. Es wird versucht, dies mit gemeinsamen Besprechungen ein wenig anzupassen. Das Tiroler Höfegesetz ist bezüglich der Bewertungen gerade wieder in Anpassung. Bei der Ausarbeitung wird man voraussichtlich eingebunden werden.

Der Fachgruppenobmann für Medizin Univ.-Prof. Dr. Lois-Jörg **LUGGER** informiert, dass ein ungestörtes Arbeitsjahr mit einem bunten Mix an Neuzugängen hinter ihm liegt.

Der PsychiaterInnenmangel ist dem misslichen ärztlichen Honorar geschuldet. Der durchschnittliche Gegenwert eines psychiatrischen Gutachtens entspricht zweier erfolgter Psychotherapiestunden, was nicht unbedingt förderlich für das Anstreben der Sachverständigentätigkeit ist.

LUGGER gibt bekannt, heute seinen Abschied aus diesem Gremium, dem er seit vielen Jahren mit großer Freude beiwohnte, zu nehmen. Er habe versucht, die Besten zur gutachterlichen Tätigkeit zu motivieren, nicht nur die Geschäftstüchtigsten.

„Die Urangst eines jeden Tirolers vor dem nebelhaften Übergang zwischen einem a-sexuellen und einem post-intellektuellen Alter ist gegenwärtig.“ Dies beträfe auch ihn - das Alter fordert eben seinen Preis.

Schließlich verweist er noch einmal auf die Regeln des HI. Benedikt. Sein Gehorsam gilt vorerst seinem Gewissen, seiner christlichen Erziehung und dann der erweiterten Obrigkeit.

LUGGER ersucht die Anwesenden, fortan Doz. Dr. René **SCHMID**, der in Zukunft seinen lieb gewordenen Platz in dieser Runde einnehmen wird und der sicher den erweiterten Wissenstand seiner Generation und die Kraft des Jüngeren einbringen wird, zu unterstützen.

Die Fachgruppenobfrau für Psychologie Dr. Andrea **KOSCHIER** berichtet, dass in den letzten zwei Jahren ein neues Mitglied in den Verband aufgenommen wurde. Eine Kandidatin hat aufgrund fehlender Voraussetzungen ihren Antrag zurückgezogen. Bei den Prüfungen hat es keinerlei Probleme gegeben. Ansonsten waren die letzten zwei Jahre ruhig. Für unsere Mitglieder aus dieser Fachgruppe konnte per Videokonferenz ein Seminar organisiert werden. Ein sehr renommierter Kollege aus Berlin fungierte als Vortragender und es konnte ein kollegialer Austausch gefördert werden. KOSCHIER erklärt, dass es zu wenig Gutachter in dieser Fachgruppe gibt. Sie findet, dass teilweise die falschen Leute aus den falschen Gründen diese Funktion ausüben wollen. Es gibt KollegInnen, die keine fünfjährige Praxis vorweisen können und sofort starten wollen, jedoch auch fachlich hoch Kompetente, die aus Angst vor dem Richter und den Anwälten die Tätigkeit nicht machen wollen. Hier gibt es noch viel zu tun. Der Wunsch von KOSCHIER wäre, dass man die richtigen Leute für diese wichtige und fachlich sehr herausfordernde Arbeit gewinnen könne.

Der Fachgruppenobmann für KFZ-Wesen Dipl.-Päd. Mst. Ing. Walter **LANG** berichtet, dass die Fachgruppe gemeinsam mit DI Dr. Martin **SCHMIDT-BALDASSARI** geleitet wird und die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert. Die letzten zwei Jahre waren aufgrund der Pandemie herausfordernd, Prüfungen wurden teilweise verschoben oder abgesagt. Diese müssen jetzt natürlich nachgeholt werden. LANG führt aus, dass die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Kandidaten nicht immer ganz einfach ist. Manche Kollegen überschätzen hier ihre Fähigkeiten.

Bei den Rezertifizierungen gibt es auch immer Kollegen, die schon sehr lange dabei sind und der Meinung sind, sie müssten sich nicht weiterbilden.

LANG bedankt sich beim Kollegen SCHMIDT-BALDASSARI für die sehr gute und auch freundschaftliche Zusammenarbeit.

Der Fachgruppenobmann für Sicherheitswesen und Geschäftsführer der Zertifizierungskommission Ing. Kurt **GUGGENBERGER** berichtet, dass es in der Fachgruppe Sicherheitswesen keine Besonderheiten gab. Es sind zwei neue Mitglieder dazugekommen.

GUGGENBERGER informiert, dass im vergangenen Jahr insgesamt 79 Kandidaten zu den Prüfungen zugelassen wurden, 74 Personen sind dann letztendlich zur Prüfung in 128 verschiedenen Fachgebieten angetreten, allerdings wurden nur 65 Prüfungen bestanden.

Die Erfolgsquote lag im Vergleich zu den Jahren davor lediglich bei 50 Prozent. Dies wird aber vermutlich nichts mit Corona zu tun haben. Im Jahr 2015 haben wir noch 160 Prüfungskandidaten verzeichnet, im Laufe der letzten sechs Jahre ist dies auf 74 Kandidaten abgesunken. Wir haben einen deutlichen Einbruch beim Interesse an der Sachverständigentätigkeit von etwa 50 Prozent. Man muss hoffen, dass dieser Trend nicht weiter geht, damit keine Defizite in einzelnen Fachgebieten auftreten und man die Gerichte weiter bedienen könne.

Vizepräsident Dipl.-Ing. Robert **BISCHOF** schließt sich den Ausführungen von GUGGENBERGER bezüglich der Rückläufe an und betont, dass der „Wind immer rauer“ wird. Wenn man Sachverständiger werden will, muss man sich sehr stark aufstellen. Gegengutachten bei Gericht werden immer häufiger, Sachverständige werden wegen Privatsachverständigengutachten beigezogen. **BISCHOF** bittet die Kollegschaft allgemein, dass alle Sachverständigen „geeinigter“ sein sollen, bei dem was sie machen. Es kann nicht sein, dass drei Sachverständige drei verschiedene Meinungen haben.

Ein weiterer Punkt ist, dass sich einige der Kollegen außerhalb ihres eigenen zertifizierten Bereiches bewegen. Laut Gerichtsorganisationsgesetz ist auf eine nicht vorliegende Zertifizierung hinzuweisen. Wenn ein Sachverständiger trotzdem ein Gutachten außerhalb seines Bereiches erstellt, haftet er gem. § 1299 ABGB für alle Schäden, die daraus entstehen.

In Vorarlberg gibt es nichts Neues, außer dass es Mode wird, Sachverständige zu klagen.

BISCHOF bedankt sich beim Sekretariat für die ausgezeichnete Zusammenarbeit auch während der Corona-Zeit. Es gibt eine gute Einigkeit und ein sehr gutes Zusammenarbeiten mit dem gesamten Vorstand.

Disziplinaranwalt Dr. Eckart **RAINER** erläutert drei Punkte, die in den meisten Fällen mit der Zurücklegung der Disziplinaranzeige enden:

- die Kompetenz eines Sachverständigen
ein Sachverständiger, der fachlich nicht in der Lage ist, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, muss dies kundtun. Wenn er das wissentlich verschweigt und das Gutachten macht, dann ist er disziplinar verantwortlich und haftet nach § 1299 ABGB für alle Schäden, die daraus entstehen. Ob jemand die Kompetenz hat oder nicht, entscheidet nicht der Disziplinaranwalt, sondern der Präsident des jeweiligen Landesgerichtes
- die Unrichtigkeit eines Gutachtens
Ein falsches Gutachten an sich ist nicht disziplinar. Es kann aber disziplinar werden, wenn sich der Sachverständige nicht kümmert, keine Unterlagen anschaut, keinen Augenschein vornimmt oder keine Parteien befragt. Ob das Gutachten falsch ist, das hat der Richter im jeweiligen Rechtsfall zu entscheiden.
- die Wirkung der Beeidigung
die Beeidigung erfolgt anlässlich der Eintragung in die Liste. Dort leistet man den Eid, dass man alle Aufgaben des Sachverständigen unvoreingenommen, unbefangen und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wird. Bei weiteren Eintragungen von zusätzlichen Fachgebieten braucht man keine neue Beeidigung mehr.

6. Der Kassenverwalter Dr. Erik **KROKER** legt das Vermögen des Verbandes und die finanzielle Gebahrung dar. Die Umsätze im abgelaufenen Jahr sind von € 240.925,83 auf € 203.930,00 stark zurückgegangen, was dem Umstand geschuldet ist, dass zahlreiche Seminare nicht stattfinden konnten. So sind auch die betrieblichen Aufwendungen von € 182.862,82 auf € 131.570,66 zurück-

gegangen. Der Differenzbetrag ist größtenteils den Seminaerausgaben zuzurechnen. Im Prinzip ist das Seminarwesen im Jahr 2021 aufgrund der Pandemielage heruntergefahren worden.

Bei allen anderen Beträgen, wie den Personalaufwänden, bei den sonstigen Aufwendungen, bei den Erträgen aus Finanzveranlagungen sind die Werte nahezu ident wie im Vorjahr 2020. Es sind keine großartigen Unterschiede entstanden. Die Einschränkungen bei den Aufwendungen waren allerdings eine Spur höher, was dazu führt, dass das Ergebnis nicht ein Abgang von € 30.604,95 wie im Jahr 2020 sondern nur von € 16.422,89 war. KROKER erläutert die Bilanzzahlen. Auf der Aktivseite ergibt sich ein Betrag von € 650.131,57 auf der Passivseite € 649.749,80.

Der Verband verfügt über ein ansehnliches Reinvermögen.

7. Der Rechnungsprüfer Hofrat Dipl.-Ing. Johann **GSCHLIESSER** überbringt die besten Wünsche von RR Amtsdirektor Raimund **ZETTINIG**. **GSCHLIESSER** berichtet, dass die Prüfung des Rechnungsabchlusses am 11. April 2022 in den Büroräumlichkeiten des Landesverbandes stattgefunden hat. Es wurden die Bestände anhand der dazu vorgelegten Belege überprüft, wobei Übereinstimmungen festgestellt wurden. Weiters wurden die Um- und Nachbuchungen überprüft, welche plausibel und in den Unterlagen dokumentiert sind. Die Umsatzverprobung ist nachvollziehbar und stimmt mit den buchhalterischen Unterlagen überein. Die Aufteilung des steuerlichen Gewinnes in Vereinsbereich und wirtschaftlichen Bereich ist sachlich richtig. Es konnte eine ordnungsgemäße Verbuchung der Belege festgestellt werden. Das Wirtschaftsjahr 2021 weist einen Ausgabenüberschuss von € 16.422,89 bzw. nach Nachbuchung der Sparzinsen des Sparbuches 40113052 in der Höhe von € 19,58 von € 16.403,31 auf. Aus dem Vorjahr bestand ebenfalls ein Ausgabenüberschuss, nämlich von € 30.604,95. Hingegen bestand 2019 ein Einnahmenüberschuss von € 42.208,29. Der Ausgabenüberschuss konnte 2021 gegenüber dem Vorjahr um € 14.122,00 bzw. wenn man die € 19,58 berücksichtigt, um € 14.162,48 verringert werden. Diese beachtliche Ergebnisverringerung in den Jahren 2020 und 2021 ist im Wesentlichen einem massiven Rückgang der Seminarerlöse 2021 im Ausmaß von € 35.200,00 geschuldet. Diese ist auf rigore Einschränkungen des Seminarangebotes aufgrund der COVID-19-Pandemie, wie bereits ausgeführt, zurückzuführen. Die übrigen Einnahmen sind 2021 geringfügig zurückgegangen. Mitgliedsbeiträge um € 1.485,00. Die Veränderungen bei den gesamten übrigen Einnahmen und Ausgaben ist im Hinblick auf das Gesamtvolumen der Aufwände und Erträge als sehr minimal zu bezeichnen. Das Anlagevermögen zum 31.12.2021 beträgt € 136.745,00, das Umlaufvermögen beziffert sich auf € 513.385,73. Dem gegenüber stehen Verbindlichkeiten von € 381,77. Es ergibt sich ein Reinvermögen von € 649.749,80. Der Landesverband Tirol und Vorarlberg verfügt somit über eine respektable finanzielle Basis, weshalb der Verlust des Jahres 2021 verkraftet werden kann.

Die Buchhaltung und die Finanzgebarung des Landesverbandes können als ordnungsgemäß, gewissenhaft und umsichtig bezeichnet werden, sodass eine Entlastung erteilt werden kann. Besonders hervorzuheben ist auch die gewissenhafte buchhalterische Tätigkeit von Frau Ortner.

WEBHOFER bedankt sich für die Ausführungen von **GSCHLIESSER** und ersucht die Anwesenden um allfällige Wortmeldungen. Es gibt keine Wortmeldungen.

8. **WEBHOFER** bittet alle Anwesenden, den Bericht der Rechnungsprüfer in der vorliegenden Fassung zu genehmigen und dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.
In der folgenden Abstimmung wird dem Vorstand einstimmig ohne Stimmenthaltung die Entlastung erteilt
9. Hofrat Dipl.-Ing. Johann **GSCHLIESSER** und RR Amtsdirektor Raimund **ZETTINIG** werden einstimmig ohne Stimmenthaltung als Kassenprüfer wiedergewählt.
10. **WEBHOFER** erklärt, dass heute fünf neue Delegierte zur Wahl stehen und bittet diese, sich kurz vorzustellen.
 - Dipl.-Ing. Andreas **ASCHERL** gibt an, dass er als Sicherheitsfachkraft der Arbeitssicherheit begonnen hat und mittlerweile seit 20 Jahren selbständig tätig ist, vorwiegend in Vorarlberg, Liechtenstein und der Ostschweiz, überwiegend für größere Industrieunternehmen im Land Vorarlberg. Er hat vor etwa zehn Jahren die Prüfung im technischen Unfallwesen

abgelegt und ist seit etwa 2010 in diesem Fachgebiet relativ intensiv tätig. Zusätzlich hat er im Gesundheitswesen die Prüfung für Rettungswesen und Katastrophenschutz abgelegt und ist als Notfallsanitäter ehrenamtlich tätig. Er lebt nahe am Bodensee, nördlich von Bregenz.

- Hofrat Mag. Josef **ILMER**, wohnhaft in Innsbruck-Igls gibt an, dass er seit 2016 im Fachgebiet Rechnungswesen/Steuerwesen eingetragen ist. Seinen Beruf übt er bei der Finanzverwaltung aus, war über 15 Jahre Prüfer der Prüfungsabteilung und ist seit 2009 nach Abschluss seines Studiums im Fachkreis für juristische Belange bei der Finanzverwaltung tätig. Er freut sich auf diese neue Funktion.
- Alexander **RIML** gibt an, dass er Bergführer ist und aus dem Ötztal kommt. Auf Empfehlung von Sepp Rettenbacher ist er bereit, den Bereich Alpinistik und Sicherheitswesen am Berg zu übernehmen und freut sich auf seine neue Aufgabe in diesem Gremium.
- Doz. Dr. René **SCHMID** gibt an, dass er seit 21 Jahren Unfallchirurg in Innsbruck ist, seit vier Jahren auch Orthopäde und Traumatologe und seit ca. 2010 auch als Gerichtssachverständiger eingetragen ist. Er bedankt sich bei Prof. Lugger und Dr. Hamberger für die Nominierung und würde sich sehr über ein positives Voting freuen.
- Dipl.-Ing. Dr. Andreas **SPEER**, der uns in technischen Angelegenheiten unterstützen wird, gibt an, dass er Ziviltechniker und seit mittlerweile zehn Jahren eingetragener Sachverständiger für Verkehrsunfallkonstruktionen sowie für die Überprüfung und Unfallrekonstruktion von Seilbahnanlagen ist. Er wurde von Dr. Schmidt-Baldassari gefragt, ob er für eine Mitarbeit im Verband bereit wäre. SPEER ist gerne dabei, wenn sich der Aufwand in Grenzen hält.

WEBHOFER bittet den Ehrenpräsidenten HR Dr. Gottfried **GÖTSCH** als Wahlleiter zu fungieren.

Hofrat Dr. **GÖTSCH** stellt eingangs die Frage, ob die Abstimmung gemeinsam für alle vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder erfolgen kann. Alle Anwesenden stimmen einstimmig für eine gemeinsame Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt offen.

Folgende Vorstandsmitglieder werden einstimmig gewählt:

Präsident: Hofrat MMag. Johann **WEBHOFER**
Vizepräsidenten: Dipl.-Ing. Robert **BISCHOF**
Dipl.-Ing. Mary **HACKET**, MSc
Dipl.-Ing. Markus **LEUTHOLD**
Kassenverwalter: Dr. Erik **KROKER**

Folgende Delegierte werden einstimmig gewählt:

Dipl.-Ing. (FH) Andreas **ASCHERL**, Hohenweiler
Dipl.-Ing. Robert **BISCHOF**, Dornbirn
Dr. Wolfgang **FEUERSTEIN**, Dornbirn
Ing. Kurt **GUGGENBERGER**, Rum
Dipl.-Ing. Mary **HACKET**, Kematen
Ing. Mag. Dr. Anton **HAGER**, Hall
Dr.med. Andreas **HAMBERGER**, Schwaz
Ambros **HILLER**, Bregenz
Hofrat Mag. Josef **ILMER**, Innsbruck-Igls
Dr. Andrea **KOSCHIER**, Telfs
Dr. Erik **KROKER**, Absam
Dipl.-Päd. Mst. Ing. Walter **LANG**, Gaißau
Mag. Sabine **LÄSSER**, Innsbruck
Dipl.-Ing. Markus **LEUTHOLD**, Rum
Alexander **RIML**, Umhausen
Priv.-Doz. Dr. Rene **SCHMID**, Zirl
Dipl.-Ing. Dr. Martin **SCHMIDT-BALDASSARI**, Fulpmes
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **SPEER**, Mieming
MMag. Dr. Hans **UNTERDORFER**, Telfs
Baumeister Franz **WIESFLECKER**, Kirchdorf

GÖTSCH spricht dem Verband im Hinblick auf die vorangegangene Wahl seine Anerkennung aus. Es ist ein stimmiges Bild des Zusammenwirkens aller Funktionäre und auch der Wahlbeteiligten.

WEBHOFER bedankt sich für die einstimmige Entscheidung und das damit ausgesprochene Vertrauen, bei GÖTSCH für die Wahlleitung und bei allen Gewählten für die Bereitschaft im Vorstand und als Delegierte zur Verfügung zu stehen.

11. Behandlung von Anträgen

WEBHOFER gibt bekannt, dass innerhalb der Frist keine Anträge erstattet wurden.

12. Allfälliges

GUGGENBERGER bezieht sich auf den Pkt. 6 der Statuten und stellt die Anträge

- Herrn TR Ing. Reinhard **AMPLATZ** zum Ehrenpräsidenten
- Univ.-Prof. Dr. Lois Jörg **LUGGER** zum Ehrenmitglied
- Ing. Gerhard **BLOCH** zum Ehrenmitglied

zu ernennen.

Alle Anwesenden bekunden ihre Zustimmung durch Akklamation.

WEBHOFER wünscht dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern alles Gute und hofft, dass sie auch weiterhin den Veranstaltungen unseres Landesverbandes als Gäste beiwohnen werden.

SV Christian **Hörmann** bedankt sich beim Vorstand für die seit letztem Jahr bestehende Möglichkeit der Rückerstattung der Rezertifizierungskosten für Mitglieder, die schon mehr als zehn Jahre in der Liste eingetragen sind.

WEBHOFER freut sich über die positive Rückmeldung und betont, dass dies eine Anerkennung für die langjährige Mitgliedschaft sei.

Im anschließenden offiziellen Teil begrüßt Präsident **WEBHOFER** alle Anwesenden sehr herzlich, insbesondere den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Wigbert **Zimmermann**, die Leiterin der Staatsanwaltschaft Innsbruck HR Mag. Renate **Nötzold**, den Vizepräsidenten des Landesgerichtes Innsbruck Dr. Andreas **Stutter**, den Präsidentialrichter des Landesgerichtes Innsbruck Dr. Christoph **Madlener**, unsere Ehrenpräsidenten Hofrat Dr. Gottfried **Götsch**, Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. **König** und TR Ing. Reinhard **Amplatz** sowie die Ehrenmitglieder Erwin **Löffler** und Prof. Dr. Lois-Jörg **Lugger**.

In Vertretung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Klaus Schröder bedankt sich Vizepräsident Dr. Wigbert **ZIMMERMANN** für die Einladung und überbringt die besten Grüße von Präsident Dr. Schröder. Dr. Zimmermann gibt an, dass das EU-Justizbarometer hinsichtlich der österreichischen Justiz ein gutes Ergebnis aufweist. Bei der Verfahrensdauer in Zivil- und Handels-sachen ist unsere Justiz auf Platz 4 angesiedelt, bei der Digitalisierung der Justiz im Spitzenfeld und bei der Unabhängigkeit der Justiz überhaupt an der allerersten Stelle.

Dr. Zimmermann spricht zwei Punkte an. Zum einen die Frage der Unparteilichkeit und Objektivität der SV-Gutachten, zum anderen die Neuerung in der Zivilverfahrensnovelle 2022. Entsprechend der ZPO können auch Sachverständige als befangen abgelehnt werden. Im § 20 JN sind die Ausschließungsgründe formuliert, beispielsweise wenn der Partner in einem Verfahren Partei ist oder sonstige Ausschließungsgründe gem. § 19 Z 2 JN. Ein Interessenskonflikt liegt immer vor, wenn man als Sachverständiger in beruflicher Zusammenarbeit mit einer Prozesspartei steht, wenn ein behandelnder Arzt als Sachverständiger bestellt wird oder ein bestellter Sachverständiger in früheren Jahren mit einer Prozesspartei wissenschaftlich tätig war. Im Sinne eines fairen Verfahrens müssen Sachverständige unparteilich und objektiv agieren.

Mit 01.05.2022 tritt die Zivilverfahrensnovelle 2022 in Kraft. Ein besonderer Punkt ist hier der

§ 357 Abs. 1a ZPO, in welchem festgelegt ist, dass der Sachverständige, wenn er in mehr als zehn Verfahren in Rückstand geraten ist, eine Mitteilungspflicht dem Gericht gegenüber hat und gegebenenfalls glaubhaft machen muss, dass er im Stande ist, den neuen Gutachtensauftrag innerhalb einer gesetzten Frist zu erfüllen. Sachverständige können seitens des Gerichtes bei Verzögerungen auch mit einer Ordnungsstrafe belangt werden oder es kann gem. § 25 GebAG zum gesamten Verlust des Honorars kommen. Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber insbesondere einen wichtigen Punkt zur Verfahrensbeschleunigung und natürlich auch zur Sicherung der Qualität der Sachverständigengutachten setzen. Dr. Zimmermann blickt mit Zuversicht in die Zukunft und freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen den Sachverständigen und den Gerichten und bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Der Vizepräsident des Landesgerichtes Innsbruck Dr. Andreas **STUTTER** bedankt sich für die Einladung und überbringt beste Grüße vom Präsidenten Dr. Gerhard Salcher und Vizepräsidenten Dr. Klaus Jennewein. Dr. Stutter gibt an, dass die Justiz auf das digitale Zeitalter umgestellt wurde und auch die Sachverständigentätigkeit mit der Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr Teil dieser Umstellung war. Mit den digitalen Akten wird schon seit zwei Jahren gearbeitet. Die Vorbereitung war extrem aufwendig, auch im Präsidium wurden alle Sachverständigenakten auf digitale Akten umgestellt. Unter der Leitung von Dr. Madlener hat das Team hervorragende Arbeit geleistet, was auch vom BMJ anerkannt wurde. Man ist hier einer der Vorreiter in ganz Österreich. Dr. Stutter spricht § 357 Abs. 1 ZPO, wie bereits von Dr. Zimmermann ausgeführt, an. Die Umsetzung ist hier gerade im Bereich der psychiatrischen Gutachten, in dem ein massiver Sachverständigenmangel herrscht, noch zu beobachten. Die festgelegte Vorgangsweise der Mitteilungspflicht des Sachverständigen, der schon sehr viele Gutachtensaufträge vom Gericht vorliegen hat – gerade im psychiatrischen Bereich – und nunmehr ein weiteres Gutachten innerhalb einer gesetzten Frist erstellen soll, muss sich in der Praxis noch bewähren. Man wird dann auch in die Phase kommen, in der der Richter diese Bescheinigung, die der Sachverständige ausgeben muss, nicht mehr glauben kann und dann über den weiteren Ablauf des Verfahrens entscheidet.

Hinsichtlich der Zertifizierungsprüfungen gab es im letzten Jahr coronabedingt Einschränkungen. Prüfungen wurden teilweise abgesagt, über Zoom abgehalten bzw. einige auch in Anwesenheit durchgeführt. Alle Prüfungen können nicht aufgeholt werden, zumal es Bereiche betrifft, in denen es schon sehr viele Sachverständige gibt und die Fachprüfer nicht noch weiter in Anspruch genommen werden wollen, als sie es ohnehin schon sind. Gerade im Liegenschaftsbewertungsbereich ist die Prüfungsorganisation sehr aufwendig und es kommt immer wieder zu Absagen kurz vor den festgesetzten Terminen.

In Zukunft wird bei den Prüfungen mehr Wert auf die Bedeutung des gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und die Gewaltentrennung bei Gericht gelegt werden. Hier besteht Aufholbedarf und man sollte dies in der Ausbildung berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenverband und den Sachverständigen ist hervorragend. Im Landesgerichtssprengel werden 1400 Sachverständige betreut. Dr. Stutter weist auf die Rezertifizierungsfrist hin. Der Rezertifizierungsantrag muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung bei Gericht eingelangt sein.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft Innsbruck HR Dr. Renate **NÖTZOLD** bedankt sich für die Einladung und überbringt herzliche Grüße und den Dank an alle Sachverständigen vom Leiter der Staatsanwaltschaft Feldkirch HR Dr. Wilfried **SIEGELE**.

Mit ihrer Expertise sind die Gerichtssachverständigen eine wichtige Unterstützung für die Arbeit der Staatsanwaltschaft und für die Klärung von teils sehr komplexen Sachverhalten. Gerade im Strafverfahren geht es nicht nur um materielle Dinge, sondern auch um menschliche Schicksale und ist nicht immer nur die Fachkenntnis der Sachverständigen wichtig, sondern auch die Fähigkeit, das Ergebnis einer Befundaufnahme entsprechend sachlich, aber auch standfest vertreten

zu können. Wir haben ausgezeichnete psychiatrische Sachverständige, leider aber viel zu wenige. HR Dr. Nötzold betont, Bezug nehmend auf den § 357 Abs. 1a ZPO, dass es ein ganz großes Problem wäre, wenn ein psychiatrischer Sachverständiger sagen würde, er könnte aufgrund der Menge seiner vorliegenden Aufträge keine neuen Gutachtensaufträge mehr annehmen. Gerade im Strafbereich bei den Unterbringungseinweisungen müssten Menschen unter Umständen vorläufig längere Zeit angehalten werden, wenn kein Gutachter zur Verfügung stehen würde. Die wenigen Sachverständigen, die man hier zur Verfügung hat, versuchen bei Verfahren mit vorläufigen Anhaltungen oder auch in Haftsachen, tunlichst rasch zu arbeiten.

HR Dr. Nötzold entbietet zum Abschluss ein herzliches Danke für die auch im Strafbereich sehr wichtige und ausgezeichnete Tätigkeit der Gerichtssachverständigen und die besten Wünsche für ein gutes weiteres Gelingen.

WEBHOFER bedankt sich bei den Vertretern der Justiz und hofft, dass man auch weiterhin den Anforderungen gerecht werden wird.

WEBHOFER berichtet, dass im ersten Teil der heutigen Mitgliederversammlung zwei neue Ehrenmitglieder ernannt wurden, nämlich der heute urlaubsbedingt abwesende DI Gerhard **BLOCH** und Univ.-Prof. Dr. Lois-Jörg **LUGGER**.

Dr. Andreas **HAMBERGER** würdigt das berufliche Leben und Wirken vom damaligen Jungmediziner **LUGGER** bis zum heutigen Tag. Nach seiner Promotion im Jahr 1965 entschied sich **LUGGER** für das medizinisch-chirurgische Handwerk und arbeitete gleichzeitig an seiner wissenschaftlich-universitären Laufbahn im Sinne der Habilitation. In den 1980er Jahren war Dozent **LUGGER** renommiertes Facharzt und für einige Jahre auch Leiter der unfallchirurgischen Abteilung der Universitätsklinik Innsbruck, die damals schon durch ihre Subspezialisierungen eine Vorreiterrolle in Österreich eingenommen hat. **LUGGER** ist ein geschätzter und vielbeschäftigter Sachverständiger für Unfallchirurgie und seine Expertise wird von verschiedensten Institutionen in Anspruch genommen.

In seiner 49-jährigen Mitgliedschaft, 21 Jahre davon auch Delegierter zum Hauptverband, und seiner 26-jährigen Tätigkeit als Fachgruppenobmann für Medizin stand **LUGGER** unserem Verband für die Überprüfung der Praxisnachweise der Eintragungswerber und auch als Prüfer in der Zertifizierungs- und Evaluierungskommission zur Verfügung. Sein Motto lautet: „In die Gutachten der Medizin kommt alles das, was man gelernt hat und kontinuierlich macht, was man versteht und weiß und nicht, was man glaubt zu wissen.“

In diesem Sinne bedankt sich **HAMBERGER** im Namen der medizinischen Sachverständigen bei Univ.-Prof. Dr. Lois-Jörg **LUGGER** und übergibt ihm ein Buch über „Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus, besser bekannt unter seinem Namen Paracelsus, der in der Hochblüte des Silberbergbaus nach Schwaz kam, um die Berufskrankheiten der Bergleute zu erforschen und wünscht **LUGGER** für seine Zukunft alles Gute und noch viele erfüllte und gesunde Jahre.

WEBHOFER übergibt **LUGGER** ein kleines Geschenk.

WEBHOFER informiert, dass TR Ing. Reinhard **AMPLATZ** im Zuge der Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg verliehen wurde. Er bedankt sich herzlich bei **AMPLATZ** im Namen aller anwesenden KollegInnen für sein Wirken im SV-Verband. **AMPLATZ** ist seit 43 Jahren Mitglied im Sachverständigenverband und ein Vierteljahrhundert Fachgruppenobmann für Bauwesen. Über 26 Jahre war er als Delegierter im Hauptverband vertreten, 22 Jahre davon als Vizepräsident und ein Jahr als Präsident des Hauptverbandes.

Als Fachgruppenobmann für Bauwesen hat er unzählige SV-Prüfungen abgenommen, die Zulassungsvoraussetzungen der Kandidaten geprüft, in der Evaluierungskommission gewirkt und das Büro in der Purtschellerstraße in sämtlichen Bauangelegenheiten betreut.

Er hat für den Verband einen wesentlichen Anteil, der weit über das rein Fachliche hinausgeht, geleistet. Seine Expertise war jederzeit verfügbar und er stand uns die ganzen Jahre mit Rat und Tat zur Seite.

WEBHOFER betont, dass **AMPLATZ** nicht nur ein tatkräftiges Mitglied unseres Vorstandes war sondern für viele von uns auch ein guter Freund ist.

Er dankt **AMPLATZ** für seine unermüdliche Arbeit und spricht auch den Dank an die Ehefrau Renate aus, die ihren Reinhard so oft für die Tätigkeit im Verband entbehren musste.

Dem Ehrenpräsidenten wird ein kleines Geschenk und seiner Frau Renate ein Blumenstrauß überreicht.

Abschließend dankt **WEBHOFER** den beiden Damen vom Sekretariat und überreicht ihnen jeweils einen Blumenstrauß.

Sodann schließt er den offiziellen Teil der Veranstaltung und lädt zum gemeinsamen Abendessen.

HR MMag. Webhofer eh.